



Az.: NK 295.10/21-2 R Ste

Kiel, den 29. August 2019

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 19. – 21. September 2019

Gegenstand: Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ von der Landeskirche an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung die Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ von der Landeskirche auf den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg einschließlich der Satzungsgewalt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Anlagen:

Anlage 1:

Beschluss des „Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan“ vom 26. September 2018 und Antrag an das Landeskirchenamt vom 1. Oktober 2018

Anlage 2:

Beschluss des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburgs vom 25. Januar 2019

Anlage 3:

Übertragungsvertrag

Veranlassung: Antrag des Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan vom 1. Oktober 2018 auf Überführung des landeskirchlichen Werks „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ in die Trägerschaft des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

Beteiligt wurden: Dezernat T
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Kammer für Dienste und Werke
Rechtsausschuss der Landessynode

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung: Der Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan geht auf eine Initiative des damaligen Bad Doberaner Landessuperintendenten Traugott Ohse im Jahre 1977 zurück, der die Initiative einiger Theologen, die Ausbildung von Kirchenführern, die im Jahr 1969 vom damaligen Landesjugendpfarramt begründet wurde, institutionalisierte.

Am 1. Februar 1991 ist der „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als unselbstständiges Werk der Landeskirche durch die Mecklenburgische Kirchenleitung errichtet worden.

Spätestens mit der Genehmigung der Ordnung des Konvents vom 27. September 2007 durch die Kirchenleitung hat sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zu dem Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan als unselbstständiges landeskirchliches Werk bekannt.

Nach § 2 dessen Satzung ist Aufgabe des Konvents „Gebet und Pflege des geistlichen Erbes, wie es sich aus der Geschichte der Zisterzienser Klosterkirche ergibt, und das geistlich theologische Gespräch“.

Im Zuge der Bildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) im Jahr 2012 ist der Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan mangels spezialgesetzlicher Regelungen gemäß Teil 1 § 46 des Einführungsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Rechtsnachfolge gemäß Teil 1 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes auf die Nordkirche übergegangen. Eine Zuordnung zu einem Hauptbereich erfolgte in der Folge nicht.

Nach Gesprächen zwischen dem Landeskirchenamt und dem Konvent im Jahre 2018 fasste der Konvent am 26. September 2018 den Beschluss, auf Grund des Regionalbezugs möglichst bald von einem landeskirchlichen Werk in ein Werk des Kirchenkreises Mecklenburg überführt zu werden. Ein entsprechender Antrag wurde am 1. Oktober 2018 an das Landeskirchenamt gestellt. (Anlage 1)

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat auf seiner Sitzung am 25. Januar 2019 beschlossen, dass er dem erklärten Willen des Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan zustimmt, ein unselbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu werden. (Anlage 2)

Die Übertragung der Trägerschaft erfordert zum einen den Abschluss des Überleitungsvertrags zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis, der als Anlage beigefügt ist. (Anlage 3)

Gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 ist die Landessynode zuständig für den Beschluss über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Landeskirche. Die Übertragung der Trägerschaft an diesem Werk stellt eine Veränderung eines Werks dar, die einer Auflösung als landeskirchliches Werk gleichkommt.

Die Übertragung erfolgt unentgeltlich. Das Werk verfügt über kein Immobilienvermögen und hat auch keine Mitarbeiter angestellt.

Nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung bedarf die Errichtung bez. Änderung eines Werks eines Kirchenkreises des Beschlusses der Kirchenkreissynode, der auf der Tagung am 18./19. Oktober 2019 gefasst werden soll.

gez.
Bernd Steinhäuser
Oberkirchenrat

Anlage 1

-121-2

**Konvent an der
Klosterkirche Bad Doberan
Senior**

Andreas Timm
Rosenwinkel 10
18209 Bad Doberan
Telefon: Privat:
JVA Bützow

038203 42 34 35 / 37
038461 552180

Bad Doberan, den 26.09.2018

An das Landeskirchenamt
Kiel

Der Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan nimmt zur Kenntnis, dass die bisherige Arbeitsweise und Zielsetzungen des Konventes nur schwer mit einem nordkirchlichen Werk im Sinne des Hauptbereichsgesetzes zu vereinbaren sind.

Aufgrund des regionalen Bezuges bittet der Konvent darum, möglichst rasch von einem landeskirchlichen Werk in ein Werk des Kirchenkreises Mecklenburg überführt zu werden.

Andreas Timm / Senior



Anlage 1

-121-2

**Konvent an der
Klosterkirche Bad Doberan
Senior**

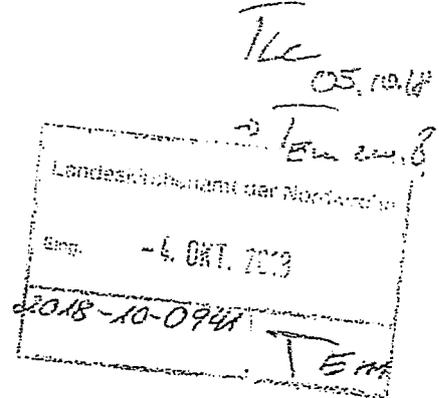
Andreas Timm
Rosenwinkel 10
18209 Bad Doberan
Telefon: Privat
JVA Bützow

038203 42 34 35 / 37
038461 552180

Bad Doberan, den 01.10.2018

Andreas Timm – Rosenwinkel 10 - 18209 Bad Doberan

Landeskirchenamt
Dezernat für Theologie, Archiv und Publizistik
Pastor Dr. Lars Emersleben
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel



Stellung des Doberaner Klosterkonventes als Werk

Sehr geehrter Herr Dr. Emersleben,

nach unserem Gespräch am 20. September mit Herrn OKR Lertz und Ihnen haben wir nun am vergangenen Donnerstag über die zukünftige Verortung des Doberaner Klosterkonventes beraten und einmütig festgestellt, den von Ihnen vorgeschlagenen Weg zu beschreiten. Bitte unterstützen Sie uns dabei. Danke!

Mit freundlichem Gruß

Andreas Timm

Anlage: Beschluss DKK vom 27.09.2018

Anlage 2



Kirchenkreisrat

Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
Tel +49 (0) 385 5185-100
kirchenkreisrat@elkm.de
www.kirche-mv.de

Az.: 509.10/8-1

**9. Sitzung des II. Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Mecklenburg
25. Januar 2019**

Beschlussausfertigung

14.2 Zuordnung des Konvents an der Klosterkirche Doberan

Beschluss:

Der Kirchenkreisrat stimmt dem erklärten Willen des Konvents der Klosterkirche Doberan zu, ein unselbständiges Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg zu sein, und vollzieht die Zuordnung mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

Schwerin, 31. Januar 2019

Dirk Saueremann
Vorsitzender des Kirchenkreisrates

Vertrag

über die Übertragung der Trägerschaft an dem landeskirchlichen Werk „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“

Vom...

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

vertreten durch

- im folgenden - Landeskirche -

und

dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg,

vertreten durch

- im folgenden - Kirchenkreis -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Sachverhalt, Gegenstand des Vertrags

(1) Der „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ ist ein unselbstständiges Werk der Landeskirche.

(2) Gegenstand des Vertrags ist die Übernahme der Trägerschaft des Werks „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ durch den Kirchenkreis mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Da Arbeitsverhältnisse nicht begründet wurden, findet kein Personalübergang statt. Das Werk besitzt kein Grundeigentum, insofern sind auch keine Immobilien zu übertragen. Dauerschuldverhältnisse, sofern sie bestehen sollten, gehen zum Zeitpunkt der Übernahme nach Satz 1 auf den Kirchenkreis über.

§ 2

Verträge, Dauerschuldverhältnisse, Vermögen

(1) Der Kirchenkreis tritt mit Wirkung zum Übernahmzeitpunkt nach § 1 Absatz 2 mit allen Rechten und Pflichten in alle Dauerschuldverhältnisse sowie in alle bestehenden Vertragsverhältnisse ein, die für das Werk begründet bzw. abgeschlossen wurden. Die Landeskirche tritt hiermit sämtliche Rechte aus diesen Verträgen an den dies annehmenden Kirchenkreis mit Wirkung zum Übernahmzeitpunkt nach § 1 Absatz 2 ab. Der Kirchenkreis stellt die Landeskirche von allen Verpflichtungen aus diesen Verträgen frei, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Soweit zur Übertragung der in Absatz 1 genannten Verträge die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien darum bemühen, dass diese Zustimmung erteilt wird. Sollte eine Zustimmung nicht erteilt werden, werden sich die Parteien einander im Innenverhältnis so stellen, als wären die Verträge zum Übernahmzeitpunkt nach § 1 Absatz 2 wirksam übertragen worden.

(3) Mit der Übertragung der Trägerschaft gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten an dem Werk entschädigungslos auf den Kirchenkreis über, eine Gegenleistung ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen. Die Landeskirche überträgt sämtliches dem Werk zugeordnetes Anlage- und Umlaufvermögen an den Kirchenkreis. Zugleich gehen ebenso sämtliche Verbindlichkeiten auf den Kirchenkreis über.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 In Kraft.

Landeskirche

Kirchenkreis

Vorsitzendes/stellvertretend
vorsitzendes Mitglied
der Kirchenleitung

vorsitzendes/stellvertretend
vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrats

weiteres Mitglied

weiteres Mitglied

Siegel

Siegel